

110-kV-Leitung Husum – Breklum

09. Oktober 2020

Vorbemerkungen zum Grunderwerb – Anlage 4.2

Schleswig-Holstein Netz AG
Schleswig-HeinGas-Platz 1
25451 Quickborn
www.sh-netz.com

Aufgestellt von:

Greve, Marlien

marlien.greve@sh-netz.com

Aufgestellt:		Planfeststellungsunterlagen	
Quickborn, 09.10.2020			
110-kV-Leitung Husum – Breklum			
Prüfung:		Bearbeitung:	
Datum	Ersteller	Datum	EQOS Energie
	02.10.2020	30.09.2020	
Unterschrift	<i>iAM Greve</i>	Unterschrift	i.A. <i>Larja Pöschel</i>
		Anhänge	

110-kV-Leitung Husum – Breklum
Vorbemerkungen zum Grunderwerb – Anlage 4.2

Inhaltsverzeichnis

1 Grunderwerbsverzeichnis	3
1.1 Abkürzungen und Erläuterungen.....	3
1.2 Vorbemerkungen zum Neubau/Ersatzneubau	4

110-kV-Leitung Husum – Breklum Vorbemerkungen zum Grunderwerb – Anlage 4.2

1 Grunderwerbsverzeichnis

Das Grunderwerbsverzeichnis listet die vom Vorhaben betroffenen Flurstücke auf. Es ist nach der Eigentümerschlüsselnummer sortiert und beinhaltet Art und Umfang der Beanspruchung.

1.1 Abkürzungen und Erläuterungen

- **Eigentümerschlüsselnummer**

Jedem Grundstückseigentümer ist eine Schlüsselnummer zugeordnet, die im Grunderwerbsplan und -verzeichnis die vom Vorhaben betroffenen Flurstücke kennzeichnet. Namen und Adressen der Eigentümer werden aus Datenschutzgründen in den öffentlich ausliegenden Unterlagen nicht aufgeführt. Jeder, der ein berechtigtes Interesse nachweist, erhält bei den ausliegenden Stellen Auskunft über die nicht offen gelegten Eigentümerangaben des ihn betreffenden Grundstückes. Die Kennzeichnung in den Grunderwerbsplänen erfolgt durch eine sechseckige, grau hinterlegte Ziffernfolge.

- **Grundstücks-/Ordnungsnummer**

Jedem Flurstück wird entlang des Trassenverlaufes inkl. Provisoriumskorridor eine Ordnungsnummer zugeteilt, die innerhalb einer Gemarkung mit fortlaufender Nummerierung, beginnend mit 1, vergeben wird.

- **Dinglich zu belasten**

Zur dauerhaften, eigentümerunabhängigen rechtlichen Sicherung der Leitung ist die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in Abteilung II des jeweiligen Grundbuches erforderlich. Die Eintragung erfolgt im Falle der Überspannung des Grundstückes für die von der Leitung überspannte Fläche einschließlich des Schutzbereiches der Leitung sowie für Maststandorte.

Voraussetzung für die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch ist eine notariell beglaubigte Bewilligungserklärung des jeweiligen Grundstückseigentümers. Im Falle der Nichterteilung der Bewilligung stellt der Planfeststellungsbeschluss die Grundlage für die Enteignung in einem sich anschließenden Enteignungsverfahren dar.

Die Dienstbarkeit gestattet dem Vorhabenträger den Bau und den Betrieb der Leitung. Erfasst werden dazu im Grunderwerbsverzeichnis die zu beschränkenden Flächen für die dauernd beschränkte persönliche Dienstbarkeit zur Nutzung des Grundstückes während des Leitungsbetriebes für Begehungen und Befahrungen zu Kontrollzwecken, Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten. Weiterhin wird insoweit die temporäre Inanspruchnahme des Grundstückes erfasst u.a. durch Betreten und Befahren zur Vermessung, Baugrunduntersuchung, Mastgründung, -montage, Seilzug, Korrosionsschutzarbeiten und sämtliche Vorbereitungs- und Nebentätigkeiten während der Leitungserrichtung.

Eigentumsrechtliche Beschränkungen ergeben sich zudem daraus, dass Bäume und Sträucher, welche den Bau und Betrieb der Leitung gefährden, nicht im Schutzbereich der Leitung belassen werden dürfen bzw. vom Vorhabenträger zurück geschnitten werden dürfen (dies wird in Anlage 8 Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) näher erläutert), Bauwerke und sonstige Anlagen nur im Rahmen der jeweils gültigen Abstandsnorm – aktuell DIN EN 50341-2-4 – und nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vorhabenträgers errichtet werden dürfen sowie sonstige die Leitung gefährdende Einrichtungen, etwa den Betrieb gefährdende Annäherungen an die Leiterseile durch Aufschüttungen, untersagt sind.

110-kV-Leitung Husum – Breklum Vorbemerkungen zum Grunderwerb – Anlage 4.2

Im Falle des Ersatzneubaus zur 110-kV-Leitung Husum – Breklum werden neue Dienstbarkeiten für die Leitung eingeholt und nach erfolgter Eintragung die alten Dienstbarkeiten aus dem Grundbuch gelöscht.

Bei Flurstücken, die nur vorübergehend in Anspruch genommen werden, ist eine grundbuchliche Sicherung nicht erforderlich. Bei klassifizierten Verkehrsanlagen werden i.d.R. mit den zuständigen Behörden Gestattungsverträge (Genehmigungen) abgeschlossen, wodurch ein Eintrag im Grundbuch entfällt.

- **Dauerhaft in Anspruch zu nehmende Fläche**

ist der Schutzbereich, der von den ausgeschwungenen Leiterseilen der Leitungen plus spannungsabhängigen Sicherheitsabständen überspannt wird. In der Spalte „gesamt“ ist die summierte Fläche aller dauerhaft in Anspruch zu nehmenden Flächen der einzelnen neu zu errichtenden Leitungsabschnitte sowie die dauerhaft benötigten Mastflächen aufgeführt. Ergänzend werden die Mastflächen separat in der Spalte „davon Mastfläche“ angezeigt. Die Überspannungsflächen der Provisoriumsleitung für die 110-kV-Leitung Husum – Breklum werden hier nicht mit aufgenommen.

- **Vorübergehend in Anspruch zu nehmende Fläche**

ist die Fläche, die durch Zufahrtswege, Baustelleneinrichtungsflächen, Rohrleitungen zur Wasserhaltung und durch Provisoriumsleitungen (Freileitung und/oder Baueinsatzkabel) beansprucht wird. Diese Flächen sind nach Abschluss der Bauvorhaben wieder unbelastet. Die voraussichtliche Dauer der temporären Inanspruchnahme ist abhängig vom Bauverlauf und ggf. unvorhergesehene Hindernisse (Wetterlagen, Hochwasserperioden, etc.). Ein exemplarisches Zeitfenster für die gesamte Dauer des Vorhabens ist aus dem Erläuterungsbericht (Anlage 1, Kapitel 7.8) ersichtlich.

1.2 Vorbemerkungen zum Neubau/Ersatzneubau

Durch das Vorhaben werden Grundstücke für die Baumaßnahmen und den späteren Betrieb in Anspruch genommen. Einige Grundstücke werden dauerhaft durch Stützpunkte/Maste und Überspannungen, andere Grundstücke werden nur vorübergehend z. B. durch Zuwegungen, Baustelleneinrichtungsflächen oder Leitungsprovisorien, genutzt.

Abseits der Straßen und Wege werden während der Bauausführung zum Erreichen der Maststandorte und zur Umgehung von Hindernissen Grundstücke im Schutzbereich und im Bereich der bezeichneten Zufahrtswege befahren. Dauerhaft befestigte Zufahrtswege sowie Lager- und Arbeitsflächen werden vor Ort nicht hergestellt. Die Zufahrtswege werden provisorisch mit Platten aus Holz, Stahl oder Aluminium ausgelegt. Sollte eine (temporäre) Verrohrung von Gräben zum Zwecke der Überfahrt während der Bauphase notwendig sein, so sind diese Verrohrungen im Bauwerksverzeichnis (Anlage 7.1) benannt.

Provisorische Fahrspuren, temporäre Verrohrungen, ausgelegte Arbeitsflächen und Leitungsprovisorien werden vom Vorhabenträger nach Abschluss der Arbeiten ohne nachhaltige Beeinträchtigung des Bodens wieder aufgenommen bzw. entfernt und der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt. Angeschneitene und durchschnittene Viehkoppeln werden während der Bauzeit, soweit erforderlich, mit provisorischen Koppelzäunen versehen, die nach Beendigung der Bauarbeiten wieder abgebaut werden. Zufahrtswege und Arbeitsflächen sind ggf. provisorisch einzufrieden. Für die Umgehung von

110-kV-Leitung Husum – Breklum
Vorbemerkungen zum Grunderwerb – Anlage 4.2

Knicks werden vorhandene landwirtschaftliche Durchfahrten genutzt oder provisorische Zufahrtswege eingerichtet. Der ursprüngliche Zustand wird nach der Maßnahme wieder hergestellt.

Bei der Vorbereitung und Durchführung der Baumaßnahmen und im späteren Betrieb unbeabsichtigt entstandene Schäden an Straßen, Wegen und Flurstücken werden durch vereidigte Sachverständige festgestellt. Der ursprüngliche Zustand wird wieder hergestellt. Die Leitungen werden durch wiederkehrende Prüfungen (Inspektionen) während des Betriebes auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin überprüft. Dabei wird auch darauf geachtet, dass die Vegetation nicht in die Leitung wächst. Instandhaltungsmaßnahmen des Vorhabenträgers sorgen dafür, dass bei abweichenden Zuständen der Sollzustand wieder hergestellt wird.